

beobachten. Zur Anordnung einer derartigen Einweisung ist im Ermittlungsverfahren ausschließlich der Staatsanwalt berechtigt. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 43 StPO).

7.6.5. *Leichenschau und Leichenöffnung*

Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Besichtigung und Untersuchung menschlicher Leichname oder menschlicher Leichenteile. Sie werden immer vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Mensch durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden anderer den Tod fand, d. h. bei Verdacht auf Tötung durch fremde Hand, ebenso bei Auffinden unbekannter Toter (§ 94 StPO). In anderen Fällen — bei Tod durch Unfall, durch Selbstmord oder bei ungeklärter Todesursache — ist es dagegen Sache des Einzelfalles, ob der Staatsanwalt eine derartige Maßnahme verfügt. Auf jeden Fall müssen ihm Vorkommnisse dieser Art vom Untersuchungsorgan unverzüglich mitgeteilt werden, damit er über die Notwendigkeit einer Leichenschau oder Leichenöffnung entscheiden kann.

Die *Leichenschau* besteht in einer Besichtigung und äußeren Untersuchung des Leichnams. Sie wird am Fundort der Leiche durchgeführt, da die Beschaffenheit des Fundortes wertvolle Rückschlüsse darüber zu geben vermag, ob der Verstorbene auf gewaltsame Weise ums Leben kam. Weist z. B. der Fundort Spuren eines Kampfes zwischen Personen auf, zeigt seine Beschaffenheit, daß sich der Verstorbene nicht selbst erhängt haben kann, oder zeigen Fußspuren Dritter oder Sthleifspuren, daß der Aufgefundene erst nach seinem Tode zum Fundort gebracht worden ist, so können das wichtige Anhaltspunkte für den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sein. Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt, unter Hinzuziehung eines Arztes vorgenommen (§ 45 Abs. 1 StPO). Läßt sich die Todesursache schon durch die Besichtigung des Leichnams und Fundortes eindeutig klären, wird nach Aufnahme eines Leichenbesichtigungsprotokolls von einer späteren Leichenöffnung abgesehen. Gegebenenfalls werden dem Protokoll zusätzlich Lichtbilder und Fundortskizzen beigelegt, um eine Aussagekraft zu erhöhen.

Die *Leichenöffnung* muß durchgeführt werden, wenn die Todesursache durch die Leichenschau nicht sicher festgestellt werden kann oder wenn sich während einer Verwaltungssektion Anhaltspunkte für Tötung durch fremde Hand ergeben.

Unter Verwaltungssektionen sind Leichenöffnungen zu verstehen, die auf der Grundlage der Anordnung über die ärztliche Leichenschau durch die Abteilung Gesundheitswesen verfügt werden; beispielsweise bei ungeklärter Todesursache, bei Selbstmord, bei Totgeborenen oder bei Verstorbenen unter einem Jahr, bei tödlich Verunglückten, bei verstorbenen Schwangeren, bei Tod infolge einer Geschwulsterkrankung oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit. Verwaltungssektionen werden von Fachärzten für pathologische Anatomie oder gerichtliche Medizin vorgenommen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bezirksarztes auch durch andere Fachärzte, sofern diese auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahren sind.

Die Leichenöffnung wird im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befin-